

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2573/90 DER KOMMISSION

vom 5. September 1990

zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und PortugalDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 4 und
Artikel 243 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Beitrittsakte kann die Erhebung von Zöllen bei
den zwischen Spanien und Portugal und der Zehnerge-
meinschaft gehandelten landwirtschaftlichen Erzeug-
nissen vollständig ausgesetzt werden.Die Beitrittsakte sieht während der Übergangszeit die
schrittweise Aufhebung der Zölle im Handel mit Erzeug-
nissen vor, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt
sind. Dabei können die Zölle auf ein so niedriges Niveau
sinken, daß ihre Erhebung wirtschaftlich nicht mehr
gerechtfertigt ist. Es empfiehlt sich daher, ihre Erhebung
durch die Zehnergemeinschaft vollständig auszusetzen,
sobald sie auf ein Niveau von 2 % oder darunter
gesunken sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Sobald die Zölle für Erzeugnisse des Anhangs II des
Vertrages — mit Ausnahme der Erzeugnisse der Verord-
nung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates ⁽¹⁾ — auf ein Niveau
von 2 % oder darunter sinken, wird deren Erhebung in
der Zehnergemeinschaft bei Einfuhren aus Spanien und
Portugal vollständig ausgesetzt.(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die spezifischen Zoll-
sätze, die 2 % des Zollwerts nicht übersteigen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.